

Wolfgang Angerer
Hauptplatz 12
3720 Ravelsbach
e-mail: wuziat@aon.at

Ravelsbach, am 16. November 2010

An das
Bundesministerium für Wirtschaft,
Familie und Jugend
Franz-Josefs-Kai 51
1010 Wien
post@bmwfj.gv.at

An das
Präsidium des Nationalrats
Dr. Karl Renner Ring 3
1017 Wien
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Stellungnahme zum Begutachtungsverfahren GZ BMWFJ-510101/0008-II/1/2010

Sehr geehrte Damen und Herren!

Ich beziehe mich auf die im Gesetzesentwurf vorgeschlagenen Änderungen des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 § 2. (1) d) bis f).

In der bisherigen Fassung bilden die Buchstaben d) und f) einen Ausgleich für die Besserstellung von Kindern, die eine weitere Berufsausbildung beginnen, gegenüber Kindern, die nach der Berufsausbildung (Lehre oder berufsbildende Schule) eine Arbeitsstelle suchen und in der Übergangszeit, bis sie eine Beschäftigung antreten können, auf finanzielle Unterstützung angewiesen sind.

Durch die Änderungen laut Gesetzesentwurf würden Menschen benachteiligt, die auf Grund ihrer Fähigkeiten, Veranlagungen oder Interessen nicht die Möglichkeit einer weiteren Berufsausbildung nutzen können. Es würden dadurch in letzter Konsequenz Kinder gezwungen eine weitere Ausbildung bzw. ein Studium zu absolvieren um zumindest bis zum 24. Lebensjahr in den Genuss der Familienbeihilfe zu kommen. Das würde wahrscheinlich einen weiteren Ansturm auf die Massenstudienrichtungen bewirken.

Ich schlage daher vor, § 2. (1) d) und f) wie folgt zu ändern:

§ 2. (1) d):
für volljährige Kinder, die das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nach Abschluss der Berufsausbildung, sofern sie weder den Präsenz- oder Ausbildungsdienst noch den Zivildienst leisten, bis zum Antritt einer Beschäftigung, aber längstens für eine Dauer von 6 Monaten,

Seite 1 von 2

§ 2. (1) f):

für volljährige Kinder, die das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wenn sie
aa) weder den Präsenz- oder Ausbildungsdienst noch den Zivildienst leisten und
bb) bei der regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice als Arbeitsuchende
vorgemerkt sind und weder einen Anspruch auf eine Leistung nach dem
Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, BGBl. Nr. 609, haben noch eine Beihilfe zur
Deckung des Lebensunterhaltes durch das Arbeitsmarktservice erhalten; das Vorliegen
dieser Voraussetzungen ist durch eine Bestätigung des Arbeitsmarktservice
nachzuweisen; dabei bleiben ein zu versteuerndes Einkommen (§ 33 Abs. 1 EStG 1988)
sowie Leistungen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 und Beihilfen durch
das Arbeitsmarktservice im Sinne dieses Absatzes in einem Kalendermonat bis zur
Geringfügigkeitsgrenze nach § 5 Abs. 2 Z 1 ASVG außer Betracht,

Die in Buchstabe d) meines Vorschlags erwähnte Beschäftigung ist an geeigneter Stelle
näher zu definieren. Jedenfalls muss der kollektivvertragliche Mindestlohn garantiert sein.

Die Verlängerung auf 6 Monate im Buchstaben d) ist deswegen notwendig weil Leute, die
den Präsenzdienst absolvieren, auch 6 Monate Zeit haben eine Beschäftigung zu suchen,
sofern sie die Dauer des Präsenzdienstes dafür nutzen.

Diese Änderung hebt also die Schlechterstellung von Frauen und allen anderen auf, die
keinen Präsenz- oder Zivildienst leisten.

Den 6 Monaten stehen ca. 9 Monate gegenüber, die es aktuell durchschnittlich dauert bis
man nach der Ausbildung seine erste Beschäftigung gefunden hat (Mikrozensusdaten
2009 der Statistik Austria zum „Eintritt junger Menschen am Arbeitsmarkt“).

Der Buchstabe f) sollte nicht, wie vorgesehen, gestrichen werden, sondern künftig auch
bis zum 24. Lebensjahr gelten. Das ist eine weitere Maßnahme um die Benachteiligung
der Arbeitssuchenden gegenüber den Studierenden aufzuheben.

Vielen Dank im Voraus für die Berücksichtigung meines Vorschlags im
Begutachtungsverfahren.

Mit freundlichen Grüßen



Wolfgang Angerer